



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Januar 2021
(OR. en)

13916/1/20
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0369 (NLE)**

UK 115

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 833 final/2
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Anwesenheit der Union einzunehmen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 833 final/2.

Anl.: COM(2020) 833 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2021
COM(2020) 833 final/2

2020/0369 (NLE)

COM(2020) 833 final of 10.12.2020 downgraded on 27.1.2021

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Anwesenheit der Union einzunehmen ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat einen Standpunkt festlegt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss, der durch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzt wurde, im Hinblick auf einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die praktischen Arbeitsregelungen im Zusammenhang mit der Ausübung der in Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls über Irland und Nordirland zum Austrittsabkommen (im Folgenden „Protokoll“) genannten Rechte einzunehmen ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls sind die Behörden des Vereinigten Königreichs für die Durchführung und Anwendung der durch das Protokoll für anwendbar erklärten Bestimmungen des Unionsrechts verantwortlich. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 haben Vertreter der Union das Recht, bei allen Tätigkeiten der Behörden des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts, die durch dieses Protokoll anwendbar wurden, sowie bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung und Anwendung von Artikel 5 anwesend zu sein, und das Vereinigte Königreich stellt auf Anfrage alle sachdienlichen Informationen über diese Tätigkeiten zur Verfügung, während das Vereinigte Königreich verpflichtet ist, die Anwesenheit von Vertretern der Union zu erleichtern, ihnen die von den Vertretern der Union angeforderten Informationen zu übermitteln und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Die Anwesenheit der Union gemäß Artikel 12 des Protokolls soll gewährleisten, dass die Union die Anwendung und Durchführung des in Bezug auf Nordirland anwendbaren Unionsrechts durch die Behörden des Vereinigten Königreichs wirksam überwachen kann. In Artikel 12 Absatz 4 des Protokolls ist ausdrücklich festgelegt, dass die Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere der Europäische Gerichtshof, die gleichen Befugnisse haben wie die, die ihnen durch das Unionsrecht in dieser Hinsicht übertragen werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Praktische Arbeitsregelungen für die Ausübung der Rechte nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls

Um die Wirksamkeit der in Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls eingeräumten Rechte zu gewährleisten, sehen die in einem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses festgelegten praktischen Arbeitsregelungen Folgendes vor:

- Vorrechte und Immunitäten der Vertreter der Union, die diese Rechte der Union ausüben;
- Modalitäten für die Anforderung von Informationen;
- allgemeinen elektronischen Zugang zu den IT-Systemen des Vereinigten Königreichs, die für die Durchführung des Protokolls relevant sind;

- Modalitäten für die Beantragung von Kontrollmaßnahmen.

Die Ausübung der Rechte nach Artikel 12 Absatz 2 ist insbesondere nicht auf das Hoheitsgebiet Nordirlands beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Tätigkeiten, die die Behörden des Vereinigten Königreichs bei der Durchführung des Protokolls unabhängig von ihrem Standort durchführen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Bei dem Beschluss, den der Gemeinsame Ausschuss erlassen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 166 des Abkommens für die Vertragsparteien bindend.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Daher ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss über die „Anwesenheit der Union“ werden Bedingungen für die Umsetzung des nach Artikel 50 EUV geschlossenen Austrittsabkommens festgelegt. Da es sich bei dem Nordirland-Protokoll um ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf Nordirland handelt, stellt Artikel 207 AEUV ebenfalls die Rechtsgrundlage dar.

Somit sind Artikel 50 EUV und Artikel 207 AEUV die materiellen Rechtsgrundlagen für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 50 EUV und Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Protokolls betrifft, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 164 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Anwesenheit der Union einzunehmen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates¹ vom 30. Januar 2020 abgeschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 166 des Austrittsabkommens ermächtigt den Gemeinsamen Ausschuss, Beschlüsse zu allen Angelegenheiten zu fassen, für die das Austrittsabkommen dies vorsieht. Das Protokoll zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) ist fester Bestandteil des Austrittsabkommens.
- (3) Mit Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls wird das Recht der Union festgelegt, bei sämtlichen Tätigkeiten des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts, die durch dieses Protokoll anwendbar wurden, sowie von Artikel 5 des Protokolls anwesend zu sein. Konkret sieht er das Recht vor, Informationen von den Behörden des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten anzufordern und diese Behörden aufzufordern, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- (4) Artikel 12 Absatz 3 des Protokolls sieht einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vor, in dem die praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der diesbezüglich durch das Protokoll gewährten Rechte festgelegt werden. Diese Arbeitsregelungen sollten gewährleisten, dass die Vertreter der Union die in Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls festgelegten Rechte wirksam ausüben können.
- (5) Bei der im Protokoll vorgesehenen Anwesenheit der Union sind die einzigartigen Umstände der Insel Irland zu berücksichtigen, und die Rechte der Vertreter der Union sollten unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung der außenpolitischen

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.

Souveränität sowie insbesondere des Karfreitagsabkommens bzw. des Abkommens von Belfast vom 10. April 1998 ausgeübt werden.

- (6) Daher ist es angebracht, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit Artikel 164 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bezüglich eines Beschlusses gemäß Artikel 12 des Protokolls einzunehmen ist, beruht auf dem Entwurf des diesem Beschluss beigefügten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*